

## Allgemeines

1. Veranstalterin: Die ZOMplugged wird von der ZOM Event GmbH mit Sitz in Wetzikon veranstaltet, in der Folge «Veranstalterin» genannt. Sie ist berechtigt, verbindliche Weisungen zu erlassen.

2. Anmeldung: Mit der Einreichung der Anmeldung wird das Aussteller-Reglement der ZOMplugged vom Aussteller verbindlich anerkannt. Die Zusendung oder Aushandigung der Anmeldeunterlagen durch die Veranstalterin begründet noch keinen Anspruch auf die Zulassung zur Veranstaltung so wenig wie die Tatsache der Teilnahme an einer früheren Messeteilnahme. Zugelassen werden Einzel- und Kollektivaussteller. Die Veranstalterin kann die Zulassung von Firmen und Ausstellungsgegenständen ohne Grundangabe ablehnen. Nach Erhalt der Anmeldung und deren Akzeptanz durch die Veranstalterin, bekommt der Aussteller eine Anmeldebestätigung. Besondere Platzierungswünsche können als Bedingung für eine Teilnahme nicht anerkannt werden. Wünsche des Ausstellers sind unverbindlich. Die Projektleitung ist berechtigt, die Platzierung in zumutbarem Rahmen abweichend von dem vom Aussteller gewünschten Massen oder Standformen vorzunehmen, insbesondere wenn dies durch ein spezielles Konzept begründet ist. Untermiete ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Projektleitung gestattet. Ansprüche, die Aussteller von Drittpersonen aufgrund der Zu- oder Nichtzulassung von Firmen und/oder Exponaten stellen, sind ausgeschlossen. Konkurrenzausschluss wird nicht gewährt.

3. Standbestätigung: Nach abgeschlossener Standzuteilung erhält der Aussteller die Standbestätigung mit Freigeländeplan und Rechnung zugestellt. Über allfällige durch die Veranstalterin nicht zugelassene Ausstellungsgegenstände wird schriftlich informiert. Damit gilt der Ausstellungsvertrag unter Vorbehalt von Punkt 7 als zustande gekommen. Der Standort wird von der Veranstalterin endgültig bestimmt. Über Platzzuteilung entscheidet allein die Projektleitung, die bestrebt, aber nicht verpflichtet ist, den angemeldeten Wünschen des Ausstellers in Bezug auf Standort und Standmasse zu entsprechen. Allfällige Einsprachen gegen die vorgenommene Standzuteilung sind der Projektleitung innert 4 Arbeitstagen nach Versanddatum des Freigeländeplanes schriftlich und begründet einzureichen, andernfalls gilt die Standzuteilung als angenommen. Die Veranstalterin behält sich ferner das Recht vor, Stände umzuplatzieren, sofern dies im Interesse der Ausstellung erforderlich ist. Falls die Zulassung aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erfolgte oder die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind, ist die Veranstalterin berechtigt, diese zu widerrufen. Für Installationen, die frei zugänglich bleiben müssen (Feuerwehrraketen, Elektrotableau etc.) sowie Stützen und Säulen innerhalb der Standfläche besteht normalerweise kein Anspruch auf Preisreduktion.

## Finanzielle Bestimmungen

(Alle Preisangaben zzgl. 7,7% MwSt.)

4. Sollten die bevorstehenden Veranstaltungen aufgrund behördlicher Vorgaben (COVID-19) oder aus irgendwelchen anderen Gründen abgesagt werden, gilt der Ausstellervertrag als ersatzlos aufgehoben. Nach einer solchen Absage können von keiner der Vertragsparteien irgendwelche Ansprüche geltend gemacht werden. Der Veranstalter prüft die Durchführbarkeit der Veranstaltungen engmaschig und wird pro Veranstaltungsreihe einen Stichtag festlegen, wo eine absehbare Prognose zur Durchführung oder Absage abgegeben wird. Die Stichtage sind der 20.08.2020 für die ersten Veranstaltungstage bzw. der 27.8.2020).

Mitte August wird eine Rechnung versandt mit den Bestellungen des Ausstellers. Diese ist bis spätestens 1 Woche vor Durchführungsdatum der Veranstaltung zu begleichen. Die Kosten bestehen aus der Standflächenmiete, je nach Angebot der Zeltmiete, dem Pauschalzuschlag, dem Stromanschluss und allfällige bereits bestellte weitere Leistungen. Nach Abschluss der Veranstaltung wird die Schlussrechnung versandt.

5. Dienstleistungsrechnungen: Die vom Aussteller bestellten Dienstleistungen wie technische Installationen, etc. werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Diese Rechnungen werden gemäss Zahlungsfrist nach Erhalt zur Zahlung fällig.

6. Zahlungsbedingungen: Sämtliche Rechnungen sind in Schweizer Franken zu begleichen (keine Checks). Es dürfen der Veranstalterin keine Spesen entstehen. Die Standrechnungen können nicht in bar bezahlt werden. Die fälligen, unbezahlten Rechnungen werden einmal gemahnt. Für jede weitere Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 20.- in Rechnung gestellt. Kann der Aussteller nicht binnen 5 Tagen seit der Mahnung der Stand- oder Dienstleistungsrechnung den rechtsgültigen Zahlungsnachweis erbringen, wird er schriftlich, ungeachtet bereits erfolgter Standbestätigung, von der Ausstellung ausgeschlossen. Durch den Ausschluss ist der Aussteller nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber der Veranstalterin befreit. Es verbleibt die Begleichung der Konventionalstrafe gemäss Punkte 7-9. Ausstellern, die ihren Sitz im Ausland haben, wird umgehend nach Anmeldeeingang eine Pauschale von CHF 500.- für Nebenkosten in Rechnung gestellt und vor Veranstaltungsbeginn müssen alle Aufwendungen bezahlt oder direkt bei der Auftragserteilung beglichen werden. Überschüssige Zahlungen werden mit der Schlussrechnung (Gutschrift) berücksichtigt.

## Rücktrittsrecht/Ausschluss

7. Sollten die bevorstehenden Veranstaltungen aufgrund behördlicher Vorgaben (COVID-19) oder aus irgendwelchen anderen Gründen abgesagt werden, gilt der Ausstellervertrag als ersatzlos aufgehoben. Nach einer solchen Absage können von keiner der Vertragsparteien irgendwelche Ansprüche geltend gemacht werden. Der Veranstalter prüft die Durchführbarkeit der Veranstaltungen engmaschig und wird pro Veranstaltungsreihe einen Stichtag festlegen, wo eine absehbare Prognose zur Durchführung oder Absage abgegeben wird. Die Stichtage sind der 20.08.2020 für die ersten Veranstaltungstage bzw. der 27.8.2020).

Dem Aussteller steht das Recht zu, innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Anmeldebestätigung schriftlich und ohne Grundangabe zurückzutreten. Der Rücktritt hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Erfolgt die Absage nach Ablauf der Rücktrittsfrist, verfallen als Konventionalstrafe je nach Zeitpunkt der Aufnahme:

- bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 25 % der Vertragssumme
- bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 50 % der Vertragssumme
- bis 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn: 80 % der Vertragssumme

- weniger als 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn: 100 % der Vertragssumme
- bei jedem Ausstellerrücktritt werden aber mindestens CHF 250.- fällig (auch wenn der Veranstalter später wegen COVID-19 absagen müsste)

Vorbehalten bleibt die Geltendmachung weitergehenden Schadenersatzes, z.B. für bereits ausgeführte Bestellungen (Technik, Mobiliar, Zelt- und Standbau etc.). Über Stände, die am Tag der Veranstaltungsöffnung nicht bis spätestens 12.00 Uhr belegt sind, kann die Veranstalterin anderweitig verfügen. Der Anspruch des Ausstellers auf seinen Stand verfällt damit. Er hat jedoch für die volle Platzmiete und Nebenkosten aufzukommen. Die Belastung von Kosten, die als Folge der Nichtbelegung des Standes entstehen, bleibt vorbehalten.

8. Aussteller, welche sich ungebührlich benehmen oder den Stand während der vorgeschriebenen Öffnungszeiten nicht besetzt halten, werden von der Veranstalterin verwarnet und gebüsst. Im Wiederholungsfalle ist diese berechtigt, den Stand zu schliessen, wobei die gesamten Kosten und Gebühren verrechnet werden. Die Belastung von Kosten, die als Folge der Schliessung des Standes entstehen, bleibt vorbehalten.

## Absage, Abbruch, Verschiebung oder Anpassung einer Veranstaltung

9. Die Veranstalterin ist berechtigt, eine Veranstaltung vor der Durchführung abzusagen oder vorzeitig abzubuchen, falls die Durchführung aus Gründen, welche die Veranstalterin nicht zu vertreten hat, oder auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden kann. Muss eine Veranstaltung aus Gründen, welche die Veranstalterin nicht zu vertreten hat, oder auf Grund höherer Gewalt abgesagt oder vorzeitig abgebrochen werden, so ist die Veranstalterin von ihren Leistungspflichten entbunden und die Aussteller, Mieter, Standbauer, Lieferanten und Besucher haben gegenüber der Veranstalterin weder einen Anspruch auf Erfüllung, noch auf Rücktritt vom Vertrag oder auf Schadenersatz. Bereits geleistete Zahlungen werden zurückerstattet, unter Abzug der bereits von der Veranstalterin erbrachten Aufwendungen im Zusammenhang mit der abgesagten oder abgebrochenen Veranstaltung. Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Hilfsstoffen, wie Strom, Wasser etc. Streiks und Aussperrungen, der Ausbruch einer Epidemie oder Pandemie, Terroranschläge, Naturkatastrophen, Krieg, politische Unruhen, werden – sofern sie nicht von der Veranstalterin verschuldet sind – einem Fall höherer Gewalt gleichgesetzt.

Die Veranstalterin ist berechtigt, eine Veranstaltung zu verschieben oder den Betrieb den Umständen anzupassen, falls die Veranstalterin wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an solchen Massnahmen hat. Muss eine Veranstaltung verschoben oder deren Betrieb den Umständen angepasst werden, so haben die Aussteller, Mieter, Standbauer, Lieferanten und Besucher gegenüber der Veranstalterin weder einen Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag noch auf Schadenersatz.

## Ausstellungsstände

10. Die Innenmasse der Pagodenzelte betragen 10 cm weniger als die im «Vertrag» aufgeführten Aussenmasse. Eigene Ausstellerezelle müssen vorgängig von der Projektleitung für eine Zulassung geprüft werden. Bei den Food-Ständen soll ein Konzept und/oder Fotos der Veranstalterin zur Prüfung eingereicht werden.

11. Die Pagodenzelte verfügen über einen Holzboden. Teppich kann fakultativ bestellt werden. Zur Gestaltung der Stände darf kein feuergefährliches Material (Schilf, Stroh, Heu, Papier, Styropor etc.) verwendet werden. «Notausgänge» dürfen nicht verstellt werden. Die Durchgänge sind ausnahmslos freizuhalten. Die Lagerung feuergefährlicher, explosiver oder leicht brennbarer Stoffe wie Benzin, Benzol, Aceton, Petrol, Spiritus, Butan- oder Propangas etc. in den Ausstellungshallen ist nicht gestattet.

12. Standaufbauten und -dekorationen, welche die normale Wandhöhe von 2.50m überragen, sind nur auf Abklärungen und mit dem Einverständnis der Projektleitung erlaubt. Die Aussenseiten der Zeltwände dürfen vom Aussteller nicht zu Werbezwecken benützt werden.

13. Die Projektleitung ist berechtigt, unpassend und unsachgemäss gestaltete Stände oder Reklamewände, die das Gesamtbild der Ausstellung beeinträchtigen, zu schliessen oder zu entfernen. Eine Entschädigung steht dem betroffenen Aussteller in diesem Falle nicht zu.

14. Die Montage und Demontage der Pagodenzelte ist Sache der Veranstalterin. Die Aussteller können die fertig montierten Zelte ab Beginn des Aufbaus übernehmen. Die Montage und Demontage der Food-Stände, weiter auch Dekorationen und Aufbauten ist Sache der Aussteller. Diese haben sich unbedingt an die vorgeschriebenen Termine zu halten. Für nicht rechtzeitig abtransportierte Ausstellungsgegenstände und Standmaterial wird keine Haftung übernommen. Nach Ablauf der Ausräumfrist wird der Stand auf Kosten des Ausstellers abgebaut. Allfällige Reinigungsarbeiten durch nicht sachgerechte Reinigung oder Entsorgung von Abfällen nach dem Abbau werden dem Aussteller nach Aufwand bei der Schlussrechnung in Rechnung gestellt. Reparaturarbeiten durch Beschädigung von Standbau-Material werden dem Aussteller nach Aufwand bei der Schlussrechnung in Rechnung gestellt.

15. Der Aussteller verpflichtet sich, während den offiziellen Öffnungszeiten der Veranstaltung ihre Waren auszustellen und die Stände durchgehend bedient offen zu halten. Es dürfen keine Gegenstände in die Durchgänge gestellt werden. Musikdarbietungen und Lautsprecheranlagen an Ständen sind nur mit schriftlicher Bewilligung der Projektleitung zulässig. Dabei ist auf die Interessen der anderen Aussteller Rücksicht zu nehmen. Der Aussteller verpflichtet sich, die Besucher in seinem Zelt/Stand anzusprechen und sein Personal nicht in Konkurrenzstände zu delegieren. Das Verteilen von Werbematerial ausserhalb des eigenen Zeltes/Standes ist untersagt. Bei Warenverkäufen haben sich die Aussteller an die Regeln des lauten Wettbewerbes zu halten und nicht gegen die Aussätze von Treu und Glauben im Sinne des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb zu verstossen. Die Preise müssen in CHF angeschrieben und die ausländische Ware muss verzollt sein.

## Mitaussteller

16. Die Beteiligung von Mitausstellern erfordert eine spezielle Anmeldung sowie eine entsprechende Bestätigung der Veranstalterin. Mitaussteller sind Unternehmen, die in irgendeiner Form am Stand eines Ausstellers in Erscheinung treten, sei es durch Adress- oder Hinweistafeln, Exponate oder Werbeunterlagen. Für jeden Mitaussteller ist vom Aussteller eine zu entrichten. Für Mitaussteller übernimmt gegenüber der Veranstalterin der dazugehörige Hauptaussteller die Verantwortung. Der Mitaussteller bezahlt die Mitausstellergebühren für Standpräsenz und Aufschaltung auf der Webseite. Der Hauptaussteller haftet für alle durch die Mitaussteller entstehenden Konsequenzen und Kosten. Werbung für eine Marke, ein Produkt, eine Dienstleistung oder eine Firma, die nicht an der Ausstellung teilnimmt, ist verboten. Wurden Mitaussteller nicht angemeldet, so hat der Aussteller nebst der normalen Grundgebühr für Mitaussteller eine Nachbearbeitungsgebühr von CHF 300.– zu bezahlen. Grundgebühr pro Mitaussteller: CHF 300.–.

## Stand- bzw. Reklamewände

17. Die Zelt-, Stand- bzw. Reklamewände sind Eigentum der Projektleitung von Dritten und bedürfen sorgfältiger Behandlung. Befestigungsmaterial ist unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung restlos zu entfernen. Beschädigungen oder Unreinheiten werden verrechnet. Exponate und Werbemittel dürfen nur innerhalb der eigenen Standfläche platziert werden.

## Gelände / Böden

18. Die Veranstaltung findet draussen auf einem leicht abfallenden Kiesplatz statt. Bei schlechtem Wetter wird der Boden nass. In den Pagodenzelten sind Holzböden verlegt mit entsprechendem Unterbau. Die Maximalbelastung beträgt 250 kg/m<sup>2</sup>. Für Exponate, die diesen Wert überschreiten, müssen beim Holzboden Bodenverstärkungen bestellt werden. Der anfallende Mehrpreis pro m<sup>2</sup> wird dem Aussteller belastet.

Bitte unbedingt beachten: das Bohren von Löchern in die Holzböden ist verboten. Fehlbare werden zur Rechenschaft gezogen. Zur Fixierung von Bodenbelägen darf nur Klebeband verwendet werden, das nach dem Entfernen keinerlei Spuren hinterlässt. Geeignetes Material ist über die Projektleitung erhältlich. Für sämtliche Schäden und Umtriebe durch Reinigungsarbeiten ist der Aussteller haftbar. Schwere Gegenstände oder Geräte mit scharfen Kanten sollten unterlegt werden. Für den Einbau von festen Einrichtungen wie Küchen- und Schrankelemente, wird aus Stabilitätsgründen empfohlen, Bodenverstärkungen zu bestellen.

19. Der Aussteller ist verantwortlich und schadenersatzpflichtig für die Beschädigung des Kiesbodens bei seiner Standfläche und der Holzböden. Er haftet ebenfalls für Bodenverunreinigungen und Beschädigungen durch auslaufendes Öl, Fett, Leim, Farbe und dergleichen oder für Beschädigungen, die durch unsachgemässen Transport verursacht werden.

## Technische Bestellungen / Mobiliar

20. Zusatzbestellungen wie Technik / Mobiliar, etc. müssen bis zum 14. August 2020 mit dem entsprechenden Formular beim Veranstalter eingehen. Auch dann, wenn keine Installationen benötigt werden. Verspätet eintreffende Bestellungen können von der Projektleitung mit einem Mehraufwand plus zusätzlich 50% Zuschlag der bestellten Installation belastet werden. WLAN kann vom Veranstalter nicht zur Verfügung gestellt werden. Dies ist Sache des Ausstellers.

21. Benötigte Anschlüsse und Zuleitungen für Elektro und TV erfolgen ausschliesslich durch die Partnerfirmen der ZOM Event GmbH. Mitbenützung ab einem anderen Stand und/oder ab vorhandenen Hausinstallationen und die Eigenenerzeugung von Energie (Strom) via Generatoren (Benzin, Diesel etc.) benötigen die schriftliche Bewilligung der Projektleitung.

## Haftung der Aussteller

22. Der Aussteller haftet insbesondere für Schäden am Kiesplatz, an den Zelten, Zeltböden, Einrichtungen etc., auch wenn diese durch seine Mitarbeiter oder beauftragte Standbauer verursacht werden.

23. Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten und in Betrieb befindlichen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Er haftet ausschliesslich für allfällige Personen- oder Sachschäden, die durch ausgestellte/betriebene Maschinen und Geräte entstehen. Eine Haftung der Veranstalterin besteht nicht.

24. Für die Folgen der gesetzlich gegebenen Haftung hat der Aussteller selbst aufzukommen, auch wenn er keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

## Haftungsausschluss

25. Die Veranstalterin schliesst für sich und ihre Erfüllungsgehilfen im gesetzlich zulässigen Rahmen jede Haftung für leichte Fahrlässigkeit und mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, aus. Schäden sind der Veranstalterin unverzüglich zu melden.

Das Freigelände und die Hallen werden während der regulären Auf- und Abbauphase und während der Veranstaltungszeit Tag und Nacht bewacht. Die Veranstalterin übernimmt jedoch keine Haftung für die vom Aussteller eingebrachten Gegenstände, insbesondere wird kein Ersatz für beschädigte und gestohlene Güter geleistet. Der Haftungsausschluss erfährt auch durch die Bewachungsmassnahmen der Veranstalterin keine Einschränkung. Die Veranstalterin handelt nicht als Aufbewahrerin im Sinne von Artikel 472 OR und übernimmt weder gegenüber den Ausstellern, noch gegenüber den Eigentümern oder Dritten eine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter, Standeinrichtungen und andere fremde Gegenstände. Die Veranstalterin schliesst jegliche Haftungs- oder Regressansprüche bei Beschädigung, Verlust oder amtlicher Beschlagnahmung von Ausstellungsgütern, Standeinrichtungen und anderen fremden Gegenständen aus, sowohl für die Zeit, während der sich die Güter auf dem Messegelände befinden, als auch während des Zu- und Abtransportes. Die Veranstalterin schliesst jede Haftung gegenüber Ausstellern und Dritten für Schäden aus, die sich auf Grund von Darbietungen und Präsentationen, durch den Auf- oder Abbau von Ständen und Ausstellungsgütern oder aus dem Standbetrieb heraus ergeben.

## Versicherung

26. Die Versicherung ist Sache der Aussteller. Sie ist obligatorisch gegen Schäden auf dem Veranstaltungsareal durch Feuer, Einbruchdiebstahl und Wasser.

27. Die Aussteller haben eine besondere Haftpflichtversicherung für die Veranstaltungsbeteiligung abzuschliessen oder gegebenenfalls ihre Betriebs-Haftpflichtversicherung zu überprüfen und nötigenfalls auf die Risiken der Veranstaltungsbeteiligung ausdehnen zu lassen. **Eine Versicherung ist für alle Aussteller obligatorisch.**

28. Aussteller, deren Betriebs-Haftpflichtversicherung auch die Risiken einer Veranstaltungsbeteiligung deckt, sind von einer Anmeldung und Prämienzahlung befreit.

29. Der Aussteller trägt alle Folgen, welche aus der Unterlassung der obligatorischen Aussteller-Versicherung eintreten könnten.

## Restaurationsbetriebe und Verpflegungsstände

30. Standard-Getränke werden mit einigen Ausnahmen gesamtheitlich durch den Veranstalter angeboten und verkauft. Standard-Getränke werden im Bestellformular definiert. Weitere Auflagen müssen ebenfalls dem Bestellformular entnommen werden.

Diese Bestimmungen der ZOM Event GmbH sind bedingungslos einzuhalten.

Nichteinhaltung zieht eine Konventionalstrafe nach sich.

## Ausstellerkarten

31. Die Aussteller bekommen Ausstellerdauerkarten unentgeltlich und mit einer Beschränkung von 5 Stück pro Standauftritt. Weitere Ausstellerkarten können bei der Veranstalterin beantragt werden.

## Ausstellerverzeichnis

32. Die Veranstalterin ist allein berechtigt, ein Ausstellerverzeichnis oder Ähnliches herauszugeben oder aufzuführen (Webseite). Um die Vollständigkeit des Verzeichnisses zu gewährleisten, werden Aussteller, deren Angaben nicht termingerecht oder nicht vollständig vorliegen, zu deren Lasten, ohne Verantwortung für die Richtigkeit, in das Verzeichnis aufgenommen. Die Einträge entnimmt die Veranstalterin dem Bestellformular.

## Rechtliche Bestimmungen

33. Änderungs- und Ergänzungsvorbehalt: Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, die Bestimmungen dieses Reglements jederzeit abzuändern oder durch Weisungen zu ergänzen. Die Aussteller werden darüber rechtzeitig informiert.

34. Schriftlichkeitsabgabe: Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der Schriftlichkeit.

35. Anspruchsverwirkung: Ansprüche an die Veranstalterin sind bis spätestens 2 Wochen nach Veranstaltungsschluss, Ansprüche, die die technischen Installationen betreffen, bis spätestens am letzten Veranstaltungstag bei der ZOM Event GmbH, Rapperswilerstrasse 63, CH-8620 Wetzikon, schriftlich geltend zu machen. Später erhobene Ansprüche gelten als verwirkt.

36. Gewerbe- und feuerpolizeiliche Bestimmungen: Die Aussteller bestätigen mit Ihrer Anmeldung gleichzeitig, Kenntnis der einschlägigen gewerbe- und feuerpolizeilichen Bestimmungen (z.B. Preis- und Firmen-Anschreibepflicht, Ausverkaufsvorschriften, Ladenöffnungszeiten, Massnahmen zur Brandverhütung etc.) zu haben, welche am Ausstellungsort gelten.

37. Aussteller, die Lebensmittel verarbeiten, müssen über einen eigenen Frischwassertank im Stand verfügen (gem. Art. 14 der Kant. Verordnung zum eidg. Lebensmittelgesetz).

38. Aussteller, die alkoholhaltige Getränke verkaufen oder zur Degustation anbieten, bezahlen die entsprechenden Gebühren für das Wirtschaftspatent bzw. Klein- und Mittelverkaufspatent der Stadt. Diese werden durch die Veranstalterin weiterverrechnet. Das Patent muss bei der Veranstalterin angemeldet werden. Gratis Degustationen von gebrannten Wassern über 15% Vol. sind generell nicht gestattet.

39. Verordnung Kantonales Eichamt: Aussteller, die Waren im Offenverkauf anbieten, müssen diese in Gegenwart der Käuferinnen oder Käufer mit Messgeräten abmessen, welche den Anforderungen vom 17. Dezember 1984 sr 941.210 genügen und der Verordnung über das Abmessen und die Mengendeklaration von Waren und Verkehr sr 941.281, 2. Abschnitt «Offenverkauf», Art. 7 entsprechen. Falls die Ware nicht vor Ort abgewogen wird, hat diese eine Mengendeklaration aufzuweisen.

40. Die Vermittlung von Musik in den Veranstaltungshallen, sei es durch Musiker, Sänger, Radio, Schallplatten, CD, sonstige Tonträger oder durch Lautsprechereinsatz zu Verkaufszwecken ist nicht gestattet. Präsentationen und Verkaufsaaktionen haben sich auf die gemietete Standfläche zu beschränken. Bei Verwendung von Musik jeglicher Art verpflichtet sich der Aussteller gegenüber der SUIA über allfällige Benutzergebühren direkt abzurechnen. Die Veranstalterin haftet nicht für Ansprüche der SUIA oder Dritter aus Urheberrecht als Folge von Vorführungen des Ausstellers.

41. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand: Alle Rechtsbeziehungen der Aussteller mit der Veranstalterin unterstehen dem schweizerischen Recht. Sowohl für Aussteller mit Wohnsitz im Ausland als auch für solche mit Wohnsitz in der Schweiz bildet Wetzikon als eingetragener Sitz der ZOM Event GmbH für alle Verfahren Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand.

Wetzikon, 13. Juli 2020